

AGB



PANORAMA3000 Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich der AGB, Einbeziehung, Abwehrklausel, nachträgliche Änderung.....	1
2. Vertragsabschluss.....	1
3. Leistungsumfang	1
4. Leistungszeit, Verzug	1
5. Mitwirkungspflichten des Kunden	1
6. Preise.....	1
7. Einräumung von Nutzungsrechten durch die Agentur	1
8. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung	1

1. Geltungsbereich der AGB, Einbeziehung, Abwehrklausel, nachträgliche Änderung

Nachfolgende AGB finden ihre Gültigkeit in sämtlichen Transaktionen und Geschäftstätigkeiten der PANORAMA3000 GmbH & Co. KG (im Folgenden P3000 oder Agentur genannt) mit ihren Auftraggebern. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Dienste von P3000 gelten diese Bedingungen als angenommen.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn P3000 ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn P3000 auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Änderungen bedürfen der expliziten und eindeutigen schriftlichen Niederlegung und Zustimmung aller beteiligten Parteien.

P3000 ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde kann den geänderten Bedingungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde hingegen fristgerecht, so ist P3000 berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Diensten von P3000 kommt mit der Auftragsbestätigung des Angebotes von P3000 durch den Kunden zustande. Nimmt der Kunde das Angebot nicht rechtzeitig an, so ist P3000 zunächst nicht mehr an das Angebot gebunden. Rechtzeitig ist, soweit nicht anders vereinbart oder im Angebot ausgewiesen, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebots.

3. Leistungsumfang

Der Umfang der von P3000 geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von P3000 in Verbindung mit der darauf bezugnehmenden Auftragsbestätigung, sowie gegebenenfalls zumindest in Textform fixierter Erweiterungen. Mündliche Änderungen bedürfen der Bestätigung in Text-oder Schriftform.

Soweit P3000 zusätzliche kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, welche nicht vom ursprünglichen Vertragsschluss umfasst sind, können diese jederzeit unter Mitteilung an den Kunden eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

Die Weitergabe von Programmcode durch P3000 an den Kunden ist grundsätzlich nicht Teil des Leistungsumfanges, es sei denn, dies wird im Angebot explizit vereinbart.

4. Leistungszeit, Verzug

Von P3000 in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zumindest in Textform zugesagt oder vereinbart ist.

P3000 haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse die P3000 nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse P3000 die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber P3000 vom Vertrag zurücktreten.

P3000 kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, P3000 die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere

- der zu verarbeitender Content (Inhalt), z.B. Sound, Video, Text, Grafik, zu verwendende Rss-Feeds, Links, Partnerlinks
- technische Daten, z.B. Serverzugänge Ftp, Datenbanken, E-Mail
- die Mitteilung der beim Kunden jeweils zuständigen Ansprechpartner

Auf die Pflicht zur Abnahme, auch Teilabnahme wird hingewiesen.

Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werktagen, der Agentur mitzuteilen, ob er einen ihm von der Agentur unterbreitete abnahmefähige Teilleistung, insbesondere Vorschläge zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen, Konzepte, Strategien, Programmierleistungen mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt. Bei Projekt- und Zeitplänen beträgt der angemessene Zeitraum, soweit nicht anders vereinbart, 2 Tage. Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkungspflichten schließen eine Geltendmachung von Verzugsschäden durch den Kunden aus.

Soweit der Kunde P3000 Material zur Erfüllung des Vertrages, insbesondere zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist. Auf bei der Bearbeitung zu beachtende Rechte Dritter, beispielsweise Namensnennungsrechte, hat der Kunde besonders hinzuweisen.

Nimmt der Kunde einen vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies auch als Genehmigung eines damit gegebenenfalls verbundenen Kostenvoranschlags oder einer damit verbundenen Angebotsänderung.

6. Preise

Die Annahme des Angebotes, insbesondere der darin aufgeführten Preislisten für Leistungsposten, begründet den Zahlungsanspruch von P3000 dem Grunde und der Höhe nach,

Die Preise aller Leistungen verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

Fremdkosten, beispielsweise Lizenzen, Lieferkosten und Porto bei PR-Versendungen, Reisekosten, Hosting und Traffic oder Kosten von Formatumwandlungen sind gegen Nachweis gesondert als Auslagen vom Kunden zu ersetzen.

7. Einräumung von Nutzungsrechten durch die Agentur

P3000 wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von P3000. P3000 bleibt in jedem Fall, auch wenn ausnahmsweise das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt auf das Werk zu verweisen und Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden

Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei P3000.

Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von P3000.

P3000 hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken, (Hard und Softcopies) als Urheber genannt zu werden.

Insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und Layouts dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch P3000 weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

Die Rechteübertragung berechtigt nur zur Verwendung im beauftragten Medium. Insbesondere untersagt ist eine Verwendung von digitalen Produkten in Printkampagnen.

8. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Rechnungsstellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, sobald das Werk übergeben beziehungsweise die Dienstleistung erbracht oder der Auftrag erfüllt ist. Dies gilt auch für Teilleistungen, die abgeschlossen sind. Solche Teilleistungen sind insbesondere Gestaltung/Layouts, Konzepte und Installationen.

Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen ohne Abzug zu begleichen.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserhalt in Zahlungsverzug. P3000 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz 30 Werkstage

nach Rechnungserhalt in Rechnung zu stellen. Sie sind höher anzusetzen, wenn P3000 eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur an Zahlungs statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Gegen die Ansprüche von P3000 kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist;

Kommt der Kunde mit Zahlungen auf eine Teilleistung in Verzug, so kann P3000 unbeschadet weiterer Rechte dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass P3000 nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist P3000 berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

P3000 ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

9. Gewährleistung und Haftung

Bei mangelhafter Leistung ist P3000 zunächst wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist trotz zweimaliger Nachbesserung behoben, ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt. Bei Software, Programmierungen auf Basis von Internettechnologien und Internetinhalten berechtigen geringfügige und leicht behebbare Programmierfehler nicht zum Rücktritt.

Mängel müssen unverzüglich zumindest in Textform bei P3000 direkt gerügt werden. Beauftragte und Vertreter von P3000 sind nicht befugt, Erklärungen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen oder mangelhafter Lieferungen mit Rechtswirksamkeit gegen P3000 entgegen zu nehmen. Jede Veränderung durch den Empfänger vor Anerkennung der Mängelrüge schließt den Anspruch auf Mängelbeseitigung aus.

Rücktritt vom Vertrag oder Minderung durch den Kunden sind zunächst ausgeschlossen, es sei denn, dass P3000 nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.

10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Die Haftung von P3000 auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistungserbringung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.

P3000 haftet nicht

- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit P3000 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die P3000 bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die P3000 bekannt waren oder die P3000 hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden aufgrund von Mängeln eines Liefergegenstands sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von P3000 für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000 je Schadensfall höchstens 6.000.000 Eur insgesamt beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt

im Falle grober Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Bei Haftung für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf einen Betrag von maximal 50.000 Eur beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von P3000.

Soweit P3000 technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

P3000 übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten und Informationen des Kunden. Derartige Sicherungen müssen vom Kunden selbständig verantwortet werden.

Die Haftung von P3000 erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von P3000 Änderungen an den Projektergebnissen vornimmt, auch wenn der Schaden nicht nachweisbar auf einen Teil der Leistung von P3000 zurückzuführen ist, der vom Kunden solchermaßen verändert worden ist.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen P3000 stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Die Einschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung der Agentur wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Abnahme

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet nach der Fertigstellung einer Leistung (Banner, Layout, Konzept, Programmierung, Installation) oder Lieferung des Produktes (oder Teilmodulen desselben) diese spätestens 5 Werktage nach Erhalt abzunehmen, bzw. ein vereinbarte Abnahmeverfahren durchzuführen.

Ingebrauchnahme durch den Kunden steht einer Abnahme gleich.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. P3000 kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, mit deren Ablauf die Leistung/Lieferung als abgenommen gilt.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen, insbesondere bezüglich Methoden und Verfahren von P3000, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden. Er wird zudem den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere in Bezug auf Passwörter, Rechnung tragen und alle Unterlagen und Programme vor der Einsichtnahme und dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen.

Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht,

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Besondere Bedingungen für Software

Für Erstellung, Bearbeitung und Verkauf von Computerprogrammen gelten darüber hinaus nachfolgende Sonderregeln:

- P3000 behält sich das Eigentum sowie sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte an den Projektergebnissen sowie Programmierleistungen (in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials, aller Updates sowie Programmänderungen oder Übersetzungen) vor. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht, die Projektergebnisse sowie die ihm von P3000 überlassenen und von Dritten stammenden Programmierleistungen im Objektcode auf einem vereinbarten System zu benutzen.

- Der Kunde wird die Projektergebnisse einschließlich der eventuell von P3000 überlassenen, bereits vor Projektbeginn von P3000 entwickelten Programmierleistungen ausschließlich für das Projekt nutzen und Dritten die Ergebnisse dieses Projekts ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Einwilligung von P3000 zugänglich machen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder selbständige, von dem Kunden organisatorisch getrennte Betriebseinheiten.
- Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Programme durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch P3000 gestattet. Bei einer endgültigen Übertragung des Programms durch den Kunden auf einen Dritten hat der Kunde P3000 vorher über die Person des Dritten zu informieren.
- Wird ein Nutzungsrecht in irgendeiner Form auf Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, übertragen, müssen alle Kopien den Original Copyright-Vermerk mit Hinweis auf P3000 und Adresse von P3000 sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- Der Kunde hat das Recht, von den Programmierleistungen eine Kopie als Sicherungskopie herzustellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen und Kopien von dem Programm sind nur zulässig, soweit sie zu seiner vertragsgemäßen Benutzung erforderlich sind.
- Werden im Rahmen eines Projektes Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte durch P3000 eingebracht oder originär begründet, so stehen diese einschließlich sämtlicher Nutzungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen P3000 zu, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.
- Ist im Auftragsumfang nicht ausdrücklich die Installation und Administration der Software auf einem definierten System enthalten, so stellt P3000 die Software auf einem passenden Datenträger (DVD, HDD, CD-Rom) so zur Verfügung, dass sie von einem mit derartiger Software vertrauten Systemadministrator unter Einsatz erforderlicher Standard-Software installiert und verwaltet werden kann.
- Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Basis-Software nicht im Leistungsumfang von P3000 enthalten. Basis-Software sind insbesondere Server- und Webserver-Software, Datenbanken, Compiler und Interpreter von Programmiersprachen, Betriebssysteme, Browser-Software und insbesondere alle Software, die nicht ausschließlich für den Kunden hergestellt worden ist. Bis zur Abnahme des Projekts teilt P3000 dem Kunden mit, welche Fremd-Software (Produktbezeichnungen) mindestens zur Inbetriebnahme der von P3000 produzierten Komponenten erforderlich ist. Wenn nichts ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, sich die Nutzungsrechte für die erforderliche Software zu beschaffen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die gelieferte Software auf Systemen von P3000 betrieben wird. In diesem Falle wird P3000 dem Kunden bis zur Abnahme des Projekts mitteilen, welche Standard-Software der Kunde für den Betrieb der zu liefernden Software auf einem System von P3000 zu beschaffen hat. Anderes gilt nur, wenn die Parteien ausdrücklich vorher vereinbart haben, dass das Entgelt für die Nutzung der Fremd-Software in den monatlichen Betriebskosten enthalten ist.

15. Spezielle Regelungen für Werke und Dienstleistungen für Internet, und Intranet

Für alle Leistungen von P3000 die auf Internettechnologie basieren gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Das Werk oder die erbrachte Dienstleistung darf vom Kunden nicht verändert oder ergänzt werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Der Programmcode ist nicht Teil des Werks oder der Dienstleistung und wird nicht an den Kunden übergeben.
- P3000 setzt die Anwendung so um, dass sie auf aktuellen Versionen gängiger Computer (PC und Macintosh) mit den aktuellen Versionen der Betriebssysteme Microsoft Windows und Mac OS funktionieren.
- P3000 optimiert die Anwendung für die aktuellen Versionen des Browsers Microsoft Internet Explorer und Mozilla Firefox. Optimierung für andere Browser oder Computersysteme müssen schriftlich vereinbart werden.
- Der Kunde ist für alle über die Anwendung abrufbaren Inhalte in jeder Hinsicht verantwortlich. Die Anlieferung von Inhalten ist zu einem Stichtag abgeschlossen. Die Inhalte werden von P3000 in definierten Formaten übergeben. Übernimmt P3000 Formatanpassungen werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt, falls dies nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.
- P3000 hat das Recht, mit Logo und Namen als Urheber genannt und verlinkt zu werden. Dies gilt insbesondere auch bei Newslettern und Widgets.

16. Server- und Providerdienste

Leistet P3000 Server- oder Providerdienste, so gelten, ergänzend zu den allgemeinen Regelungen, nachfolgende Bestimmungen:

Leistungspflichten des Providers

- P3000 bietet die angebotenen Serverdienste mit branchenüblicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit im Rahmen wirtschaftlicher Angemessenheit. P3000 übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, bzw. die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können.
- P3000 gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,5% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich vom Provider liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.).
- Soweit P3000 kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. P3000 ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert P3000 den Kunden unverzüglich.
- Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt P3000 dem Kunden keine

kostenlose technische Unterstützung (Support).

- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf P3000 die ihm obliegenden Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.

Internet-Domains

- Sofern der Kunde über den Provider eine Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zu Stande, P3000 wird nur als Vertreter des Kunden tätig. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle.
- P3000 hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt (delegiert) werden können und frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain des Providers vergebenen Subdomains.
- Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er den Provider hiervon unverzüglich unterrichten. P3000 ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens € 7.669,38 in Worten: siebentausendsechshundertneunundsechzig Euro und achtunddreißig Eurocent) stellt.
- Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde den Provider hiermit frei.

Internet-Präsenzen (Shared Hosting)

Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz sowie dort eingeblendete Banner nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. P3000 ist bei einem Verstoß gegen eine der zuvor genannten Verpflichtungen zudem berechtigt, seine Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Pflichten des Kunden

- Der Kunde wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen/erstellen lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internet-Präsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.
- Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet, sich den Provider jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und

auf entsprechende Anfrage des Providers binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des Kunden.

- Der Kunde hat in seinen E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. P3000 behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. P3000 behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.
- Der Kunde verpflichtet sich, vom Provider zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- Der Kunde verpflichtet sich, bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen des Providers verursachen, insbesondere CGI-Skripte. P3000 kann Internet-Präsenzen mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt/deaktiviert hat. Dies gilt nicht für Server, die dem Kunden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Sofern das auf das Angebot des Kunden entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat mit dem Kunden vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, stellt P3000 dem Kunden den für das überschießende Volumen entfallenden Betrag gemäß der aktuellen Preisliste pro angefangenem GigaByte in Rechnung.
- Der Kunde verpflichtet sich ferner, die vom Provider gestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:
 - (a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
 - (b) Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing);
 - (c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
 - (d) Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);
 - (e) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren.
- Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist P3000 zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Kündigung bei Hosting

- Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für den Provider auch vor, wenn der Kunde schuldhaft gegen eine der in den § 4 Abs. 1, 5 Abs. 4, 5 Abs. 5, 5 Abs. 6 geregelten Pflichten verstößt, der Kunde trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist seine Internet-Präsenz nicht so umgestaltet, dass sie den in § 5 Abs. 5 aufgestellten Vorgaben genügt.

- Sofern der Kunde seine Domain nicht spätestens zum Kündigungstermin in die Pflege eines anderen Providers gestellt hat, ist P3000 berechtigt, die Domain im Namen des Kunden freizugeben oder die Domain nach DENIC-Direktpreisliste künftig abzurechnen.

Rechte Dritter bei Hosting

- Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen für ihn vom Provider erstellten Webseiten weder gegen deutsches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößt. P3000 behält sich vor, Seiten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf seinem Server auszunehmen. Den Anbieter wird P3000 von einer etwa vorgenommenen Löschung der Seiten unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn P3000 von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf seinen Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen.
- Für den Fall, dass der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird P3000 die betroffenen Webseiten Dritten wieder verfügbar machen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Inhalten einer Webseite des Kunden beruhen, stellt der Kunde den Provider hiermit frei.

Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen bei Hosting

- Soweit P3000 für den Kunden oder im Auftrag des Kunden für Dritte Internet-Präsenzen gestaltet, überträgt P3000 dem Kunden ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den erstellten Seiten für die Dauer des Vertragsverhältnisses.
- Sofern P3000 dem Kunden Software zur Verfügung stellt (z.B. Betriebssysteme, Shop-Software), überträgt P3000 dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.
- Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrags), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an den Provider zurückzugeben. Der Kunde löscht die Software in jeder Form von seinen oder angemieteten Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- spezielle Gewährleistungsregel bei Hosting
- P3000 ist berechtigt, technische Anlagen und/oder Teile davon austauschen bzw. technische Änderungen vornehmen. Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum des Providers über.
- Der Kunde hat gemietete oder gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Bereitstellung oder Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem

Bedienerhandbuch oder anderweitig vom Provider dafür zur Verfügung gestellten Dokumentationen durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

- Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert P3000 kostenlos Ersatz. P3000 ist berechtigt, nach seiner Wahl statt der Lieferung von Ersatzware Mängel nachzubessern. P3000 ist verpflichtet, sein Wahlrecht spätestens 10 Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei dem Provider auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.
- Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programm-/Entwicklungsstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- Der Kunde hat den Provider bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.
- P3000 weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. P3000 garantiert nicht, dass vom Provider eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügen, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, ferner, dass diese absturz-, fehler- und virusfrei ist. P3000 gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass vom Provider eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt P3000 keinerlei Gewährleistung.

Haftungsbeschränkung

- Bei grober Fahrlässigkeit haftet P3000 nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Vermögensschäden maximal in Höhe der in § 7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. € 12.782,30).
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet P3000 nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesen Fällen haftet P3000 lediglich in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, bei Vermögensschäden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. TKV niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. € 12.782,30).

Datenschutz

- P3000 weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zeitpunkt,

Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads), vom Provider während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung einverstanden. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt P3000 auch zur Beratung seiner Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen.

- P3000 verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. P3000 wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als P3000 gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.
- P3000 weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass P3000 das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

Freistellung

- Der Kunde verpflichtet sich, den Provider im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.